



LANDESSCHULRAT FÜR VORARLBERG

Zahl: 40.06/0018/41/99
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, 04.04.2000

Direktionen
aller Schulen
in Vorarlberg

Sachbearbeiter: LSR-Dir. HR Dr. Werner König
Telefon-Durchwahl: 4960-50
e-mail: werner.koenig@lsr-vbg.gv.at
Homepage: www.lsr-vbg.gv.at

Legasthenie

Sehr geehrte Damen und Herren !

Aufgrund des Erlasses „Legasthenie oder wie gehen wir mit Lese-Rechtschreibschwäche um“ des Landesschulrates vom 1. Dezember 1999 (Zahl: 40.06/0018 Dr. Ma-St/ha) ist es zu einem nicht vorhersehbaren Ansturm auf schulpsychologische Gutachten gekommen.

Derzeit liegt bei den Beratungsstellen des Schulpsychologischen Dienstes eine nicht bewältigbare Anzahl von Anträgen zur Legasthenieabklärung vor. Die Erstellung aller dieser Gutachten ist innerhalb nützlicher Frist nicht möglich, sodass der Erlass vom 1. Dezember (Seite 4 letzter Absatz) wie folgt abgeändert wird:

Ab sofort genügt ein psychologisches oder kinderpsychiatrisches Fachgutachten (erstellt vom Schulpsychologischen Dienst, vom Arbeitskreis für Vorsorge- und Sozialmedizin, vom Institut für Sozialdienste, von der Heilpädagogischen Ambulanz des LKH Feldkirch oder vom HPZ Carina), um bei der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung unter Berücksichtigung der jeweiligen Schulstufe die vorliegende Teilleistungsschwäche entsprechend berücksichtigen zu können. Allerdings ist es notwendig, dass ein solches Fachgutachten der Schulbehörde 1. Instanz vorgelegt wird.

Bei einem Übertritt des Schülers/der Schülerin in eine andere Schulart kann die aufnehmende Schule ein neues Fachgutachten verlangen. Ein neues Gutachten kann auch verlangt werden, wenn Hinweise vorliegen, dass beim Schüler/ bei der Schülerin eine wesentliche Änderung in bezug auf die Lese-, Rechtschreibschwäche eingetreten ist.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Amtsführende Präsidentin

HR Dr. Werner König
Landesschulratsdirektor